- 165. Bei einem verluste durch die schuld des hüters soll dieser 13½ pańas als strafe zahlen, und dem herrn den werth ersetzen.
- 166. Das weideland soll bestimmt werden durch den wunsch der dorfbewohner, oder nach der grösse des gebietes oder durch den könig; ein Brâhmańa darf gras, brennholz und blumen überall nehmen 1), als wenn sie ihm ge- 13 Mu. 8, hörten.
- 167. Zwischen den feldern und einem dorfe soll ein zwischenraum von hundert bogen sein; von zweihundert bei einem flecken und von vierhundert bei einer stadt 1).
- 168. Ein eigenthum welches von einem andern verkauft ist, darf man zurücknehmen 1); der käufer verdient tadel, 13 Mn. 8, wenn er heimlich kauft; wenn er von einem niedrigen menschen heimlich zu niedrigem preise zu ungehöriger zeit kauft, ist er ein dieb.
- 169. Wer ein verlorenes oder gestohlenes gut gekauft hat, soll dafür sorgen, dass der mann welcher es genommen hat, ergriffen werde; wenn ort und zeit dies nicht gestatten, so soll der welcher es gekauft hat, es selbst zurückgeben.
- 170. Wenn er den verkäufer nachweist, soll er frei sein; der eigenthümer bekommt sein gut, der könig eine geldstrafe, der käufer den preis von demjenigen welcher das gut verkauft hat.
- 171. Ein verlorenes gut muss der eigenthümer beweisen durch nachweis der erwerbung oder des gebrauches; sonst, wenn er dies nicht nachweist, soll er den fünften theil des werthes als strafe an den könig zahlen.